

## Alles was Recht ist



## Neue EU-Richtlinie mit Verbot für Einwegkunststoffprodukte

Mit Richtlinie 2019/904 wurden nun auf europäischer Ebene Vorschriften zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt festgelegt.

Die neuen Vorschriften beinhalten:

- Ein Verbot bestimmter Einwegkunststoffprodukte (Einwegbesteck / -geschirr, Wattestäbchen, Trinkhalme, Cocktail/Getränke-Rührer, Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol für Lebensmittel zum direkten Verzehr, Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol, Produkte aus oxo-abbaubaren Kunststoffen)
- Maßnahmen zur Reduzierung des Verbrauchs von Lebensmittelverpackungen und Getränkebechern aus Kunststoff sowie die besondere Kennzeichnung und Etikettierung bestimmter Produkte.
- Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung zur Deckung der Kosten von Säuberungsaktionen (Tabakprodukte mit Filter oder Fanggeräte).
- Eine Mindestquote von 90 % für die getrennte Sammlung von Kunststoffflaschen bis 2029 (77 Gewichts% bis 2025) und die Einführung von Vorschriften für das Produktdesign, wonach die Deckel an den Getränkeflaschen fest angebracht sein müssen, sowie das Ziel eines Anteils von 25 % recyceltem Kunststoff in PET-Flaschen ab 2025 und von 30 % in allen Kunststoffflaschen ab 2030.

Die Vorschriften sind bis 3. Juli 2021 umzusetzen.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0904&from=DE>

## Deutschland: Müsli-Urteil zu Nährwerten auf Vorderseite

Im Herbst vergangenen Jahres wurde ein namhafter Müslihersteller nach Klage eines Verbraucherverbandes verurteilt, weil auf der Vorderseite nur der Kaloriengehalt in zubereiteter Form mit Milch, jedoch nicht für das Müsli alleine angegeben war. Nachdem der Hersteller dagegen berufen hatte, wurde nun die Entscheidung der 2ten Instanz bekannt. Das OLG Hamm hat nun den Spieß umgedreht und dem Hersteller recht gegeben. Nach Meinung des Senats wäre es rechtlich auch zulässig, die Nährwerte nur für 100g Zubereitung (aus 40 g Müsli und 60 g Milch) auf der Vorderseite anzugeben. Da die Revision zugelassen wurde, ist eine höchstgerichtliche Entscheidung des BGH frühestens nächstes Jahr zu erwarten.

[http://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilung\\_archiv/02\\_aktuelle\\_mitteilungen/023\\_19\\_PE\\_4-U-130\\_18-\\_Naehrwertangaben-auf-Muesliverpackung.pdf](http://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilung_archiv/02_aktuelle_mitteilungen/023_19_PE_4-U-130_18-_Naehrwertangaben-auf-Muesliverpackung.pdf)

## Urteil zu Warnhinweisen bei Lebensmitteln und Kosmetika

Das Oberlandesgericht Dresden hat wenig überraschend entschieden, dass bei Lebensmittel und Kosmetika der Warnhinweis „Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“ unzulässig ist. Da damit eine Arzneimittelwirkung suggeriert wird, ist dies jedenfalls irreführend und im Wettbewerb unlauter. Damit wurde klargestellt, dass den gesetzlich im Wording vorgeschriebene Warnhinweisen („magische Formeln“) eine Exklusivität zukommt, um irrtümliche Assoziationen zu vermeiden. Das Urteil ist nichts rechtskräftig.

<https://www.diekmann-rechtsanwaelte.de/news/details/article/olg-dresden-warnhinweis-zu-risiken-und-nebenwirkungen-bei-nahrungsergaenzungsmitteln-und-kosmetika-unzulaessig/>

## Tiroler Speck erhält Spezifikationsänderung

Mit Durchführungsverordnung 2019/1027 wurde ein Änderungsantrag für den österreichischen „Tiroler Speck“ (g.g.A.) genehmigt. Die Änderungen betreffen Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung, Beschränkung der Verpackung und Sonstiges.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1027&from=DE>

## „Kinderwunsch-Tee“ mangels wissenschaftlicher

## Nachweise verboten

Das OLG Köln hat lt. Berichterstattung entschieden, dass ein Vertreiber eines seiner Produkte nicht als „Kinderwunsch-Tee“ vermarkten darf. Der Kräutertee wurde mit folgenden Werbeaussagen angepriesen: „Lemongras wirkt entspannend auf den Körper und baut Stress ab, so dass man sich ganz auf die Schwangerschaft einlassen kann. Zitronenverbene und Basilikum werden eine luststeigernde Wirkung nachgesagt.“ Außerdem sollen die Pflanzeninhaltsstoffe in der „Erfahrungsheilkunde“ angewendet werden um den Zyklus zu harmonisieren und so den Eisprung zu fördern. Entsprechend der EG-ClaimsVO sind solche Angaben nur zulässig, wenn sie auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise gestützt und dadurch abgesichert sind. Solche Nachweise haben jedoch nicht stattgefunden. Der Bezug auf eine „volksmedizinische Verwendung“ alleine reicht bei weitem nicht aus.

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-koeln-6u181-18-kinderwunsch-tee-wettbewerb-werbung-wissenschaft/>

## Urteil: Bezeichnung „Veierlikör“ nicht erlaubt

Das Landgericht Trier hat in einem Verfahren der Wettbewerbszentrale entschieden, dass die Bezeichnung „Veierlikör“ für ein veganes Produkt, das kein Ei enthält, eine unzulässige Anspielung auf die geschützte Angabe „Eierlikör“ ist. Beim beklagten Produkt ist am Etikett der Buchstabe „Ö“ durch ein durchgestrichenes Hühnerei ersetzt. Nach Art. 10 Abs. 1 der Spirituosenverordnung 110/2008 ist die Verwendung des geschützten Begriffes „Eierlikör“ oder eine Anspielung verboten. Der europäische Durchschnittskonsument könnte aufgrund der klanglichen Ähnlichkeit eine inhaltliche Nähe zu „Eierlikör“ sehen, so das Landgericht.

[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/lebensmittel/aktuelles/\\_news/?id=3126](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/lebensmittel/aktuelles/_news/?id=3126)

## Großbritannien: Natasha's Law als Konsequenz aus Todesfall nach allergischem Schock

In Großbritannien reagiert der Gesetzgeber auf den tragischen Tod von Natasha Ednan-Laperouse im Jahr 2016. Das 15-jährige Mädchen war an einer allergischen Reaktion auf ein Baguette, gekauft bei der Kette „Pret A Manger“ am Flughafen, während des nachfolgenden Fluges verstorben. Ein neues Gesetz mit dem Titel „Natasha's Law“ wird Lebensmittelhersteller dazu verpflichten, alle Inhaltsstoffe auch auf verkaufsvorbereitend verpackten Lebensmitteln anzugeben. Das Gesetz erlangt im Sommer 2021 in England, Wales und Nordirland Gültigkeit. Die Eltern des Mädchens haben viel Vorarbeit für das Gesetz geleistet und wurden von Umweltminister Michael Gove als „inspiration“ bezeichnet. Inzwischen wurde sogar eine „Natasha Allergy Research Foundation“ eingerichtet. Pret A Manger hat ebenfalls reagiert und in den über 60 Shops im Land alle frisch verpackten Produkte mit vollständigen Etiketten ausgestattet.

<https://www.bbc.com/news/uk-politics-48752388>

